

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 20.02.2012)

Dieser Vertrag regelt die Grundlagen der Geschäftstätigkeit der vPE WertpapierhandelsBank AG (vPE) für den Auftraggeber und die daraus resultierenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der vPE sowie des Auftraggebers.

Für die Wertpapierdienstleistungen und –nebendienstleistungen gelten neben den weiteren vertraglichen Abreden und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten ebenso die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gem. § 34 Abs.2 WpHG

Bezüglich aller Hintergrundinformationen zur vPE WertpapierhandelsBank AG möchten wir Sie auf die Webseite: www.vpeag.de verweisen.

Inhalt:

1. Qualifikation des Auftraggebers
2. Grundsatz der Best Execution
3. Zuwendungen von Dritten und an Dritte
4. Umgang mit Interessenkonflikten
5. Sonstigen Regelungen
6. Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
7. Aufträge
8. Wertpapierkommissionsgeschäft
9. Haftung
10. Datenschutz
11. Vertragsdauer
12. Widerrufsrecht

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, über das durch die vPE eröffnete Konto börsliche und außerbörsliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten durchzuführen. Die vPE übernimmt hierbei lediglich Finanzdienstleistungen zur Ausführung der Geschäfte und keinerlei Beratungsleistung gegenüber dem Auftraggeber, sofern es sich um einen unerfahrenen Privatkunden handelt («Execution Only»).

Die Haftung der vPE aus unterlassener Beratung oder Aufklärung wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Die vPE gibt keine Gewährleistung hinsichtlich der individuellen Eignung des Auftraggebers für die im Rahmen dieser Vereinbarung gehandelten Produkte bzw. der Bonität des Emittenten. Auch insofern ist eine Haftung der vPE ausgeschlossen. Sofern die vPE auf freiwilliger Basis dem Auftraggeber allgemeines Informationsmaterial («Research Material») übermittelt oder dem Auftraggeber in Telefongesprächen durch ihre Mitarbeiter oder ihre gebundenen Agenten aktuelle Marktinformationen mitteilt, stellt dies keine Anlageberatung oder Empfehlung seitens der vPE dar, sondern dient lediglich der Erleichterung der selbständigen Anlageentscheidung des Auftraggebers. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Informationen übernimmt die vPE keinerlei Haftung. Die vPE ist gesetzlich nur eingeschränkt verpflichtet, den Auftraggeber auf irgendwelche Risiken hinzuweisen, die mit Geschäften verbunden sind, die die vPE mit dem Auftraggeber oder für diesen abschließt. Die vPE ist gesetzlich auch nur uneingeschränkt verpflichtet, dem Auftraggeber schriftliche Risikowarnungen in Bezug auf Geschäfte in Derivaten, Optionsscheinen oder irgendwelchen anderen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Finanzinstrumenten zukommen zu lassen.

Die vPE ist gesetzlich nicht verpflichtet, dem Antragsgeber alle für die Prüfung der Geeignetheit der angebotenen Dienstleistung erforderlichen Informationen zu erteilen oder die steuerlichen Auswirkungen der Annahme der Dienstleistungen von vPE zu beschreiben oder etwaige Interessen von vPE an den angebotenen Dienstleistungen offen zu legen.

1. Qualifikation des Auftraggebers

Aufgrund der vom Auftraggeber gemachten Angaben und gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes, erfolgt eine Einstufung entweder als erfahrener oder als unerfahrener Privatanleger.

Entsprechend dieser Einstufung wird die vPE die Geschäfte mit dem Auftraggeber gemäß den einschlägigen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen. Das WpHG unterscheidet explizit nur zwischen Privatkunden, Professionellen Kunden und der sog. Geeigneten Gegenpartei. Die Unterscheidung zwischen erfahrenem und unerfahrenem Privatanleger sieht das Gesetz nicht vor, sondern wird ausschließlich von der vPE zur Optimierung ihrer Dienstleistung verwendet. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, eine andere Einstufung generell oder für einzelne Geschäfte zu verlangen. In diesen Fällen muss dies der Auftraggeber schriftlich unter der E-Mail-Adresse compliance@vpeag.de mitteilen. Der Auftraggeber wird dann als erfahrener Privatanleger eingestuft, wenn mindestens drei der folgenden vier Kriterien erfüllt sind.

1. Er hat an dem Markt, an dem die Finanzinstrumente gehandelt werden, während des letzten Jahres durchschnittlich mindestens 3 Geschäfte von erheblichem Umfang pro Quartal getätigt.
2. Er verfügt über Bankguthaben und / oder Finanzinstrumente im Wert von mehr als 50.000 Euro. Immobilienvermögen bleibt unberücksichtigt.
3. Seine Kenntnisse von Funktionsweise und Risiken in den Finanzinstrumenten, welche er beabsichtigt über die vPE zu handeln, sind ausreichend. Er verfügt über eine mindestens zweijährige Handelserfahrung in den

Finanzinstrumenten, welche er beabsichtigt über die vPE zu handeln.

4. Das(Die) vom Auftraggeber gewählte(n) Finanzinstrument(e) ist(sind) grundsätzlich geeignet, sein Anlageziel umzusetzen. Wenn der Auftraggeber eine Einstufung als erfahrener Privatanleger akzeptiert, bedeutet das, dass er die Finanzdienstleistungen der vPE in Anspruch nehmen will und die vPE sich dazu bereit erklärt, dies auch zu tun.

2. Grundsatz der Best Execution

Die vPE hat sich von der Leistungsfähigkeit aller Depotstellen, mit denen sie zusammenarbeitet, überzeugt, insbesondere auch von denjenigen Depotstellen in Drittländern. Alle Häuser sind in der Lage den Grundsätzen der „Best Execution“ gerecht zu werden. Die Depotstellen werden von der vPE laufend überprüft, ob sie den Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, eine Depotstelle seiner Wahl zu bestimmen. In diesem Fall ist seiner Weisung von der vPE Folge zu leisten, sofern diese dazu in der Lage ist. In diesem Fall kommen die „Best-Execution“-Grundsätze nicht zur Anwendung.

Hinweise auf die Ausführungs- und Auswahlgrundsätze:

Die vPE legt - für die Auftragsausführung - bei den damit beauftragten Instituten folgende Kriterien fest:

- Art des Finanzinstrumentes (Referenzmarktprinzip)
- Art und Umfang des Auftrages
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Auftragsabwicklung
- Kosten der Ausführung

Die Kriterien sind entsprechend obiger Reihenfolge gewichtet, können jedoch im Einzelfall davon abweichen. Ziel der Auswahl des Ausführungsplatzes ist es, für den Auftraggeber das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dieses Ergebnis orientiert sich nicht zuletzt am Gesamtentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus dem Ausführungskurs plus den Kosten plus Courtagen. Diese Grundsätze werden durch die vPE einmal im Jahr überprüft. Sofern der Auftraggeber bereits Kunde der vPE ist, gilt seine Zustimmung zu obigen Grundsätzen als erteilt.

Auflistung der leistungsfähigsten Intermediäre:

Marex Spectron, UK
Rabobank International
Person Financial Service Inc.
DAB bank, D
CortalConsors, D
Advanced Markets LLC
Rosenthal Collins Group, US
CMC Markets, UK
Alpari, UK
Commerzbank, D
Dukascopy, CH

Bei den Intermediären fallen in der Regel zusätzliche, auf der Preisliste nicht aufgeführte Kosten an.

3. Zuwendungen von Dritten und an Dritte

Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit erhält die vPE Leistungen von Dritten oder gewährt solche an Dritte (Zuwendungen). Allgemeinen handelt es sich hier um materielle Leistungen. Darunter fallen unter anderem Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile. Die Bemessungsgrundlage für diese Zuwendungen kann transaktions- und/oder bestandsbezogen sein. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Auftraggeber gegenüber erbrachten Dienstleistungen; die vPE nutzt diese Zuwendungen vielmehr dazu, ihre Dienstleistungen in der beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Die Qualitätsverbesserungen ergeben sich insbesondere durch:

Angebot einer individuellen Anlageberatung in unterschiedlichen Formen, Angebot einer bedarfsorientierten Depotoptimierung, Bereitstellung einer großen und unabhängigen Produktpalette, Bereitstellung von Reportings zur Depotperformance, Bereitstellung von Entscheidungshilfen für den Auftraggeber, Zugang zu einer Vielzahl von Handelspartnern, Zugang zu einer Vielzahl von ausländischen Börsenplätzen, Bereitstellung von umfangreichem Informationsmaterial zu den Produkten, Unterhalt eines Help-Desks mit hoher, auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten bestehender Verfügbarkeit. Bereitstellung schneller Ordersysteme mit Direktanbindung an Handelsplätze und der Anzeige von Kursen in Echtzeit, Bereitstellung verschiedener Orderaufgabensysteme, die auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, Bereitstellung und Pflege eines Online-Archivs, dem der Auftraggeber Abrechnungen und Belege sowie wichtige Mitteilungen online entnehmen kann.

Bereitstellung von Orderzusätzen, mittels derer der Auftraggeber Limits, Stopp/Loss und andere, sein Risiko begrenzend Maßnahmen ergreifen kann. Angebot eines schnellen Direktzugangs zum US-amerikanischen Wertpapiermarkt bei gleichzeitiger Betreuung durch ein deutschsprachiges Team (durch die Kooperation mit dem US-Kooperationspartner). Angebot des Handels mit CFDs und Devisen durch die Kooperation mit den entsprechenden Brokern/Banken. Die damit verbundenen Kosten deckt die vPE teilweise durch die Entgegennahme der genannten Zuwendungen. An vertraglich gebundene oder unabhängige Finanzdienstleister, die der vPE mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft, Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlt die vPE zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von der vPE gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten. Diese Zuwendungen dienen dazu, dass diese Vermittler dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen können. Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten erhält die vPE in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Der Auftraggeber bezahlt bei einem Anteilskauf über den Emittenten direkt an die vPE eine Gebühr, die im Preis- Leistungsverzeichnis als Ausgabegebühr bezeichnet ist.

Wir können für die in den Kundendepots verwahrten Fondsanteile volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen erhalten, die von den Fondsgesellschaften aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung bezahlt werden. Bei der Zeichnung von Zertifikaten fallen neben der Ausgabegebühr, die der Kunde direkt an die Bank entrichtet, gegebenenfalls sonstige Gebühren gemäß Verkaufsprospekt an. Diese Zahlungen verbleiben bei der vPE. Die vPE kann für die in den Kundendepots verwahrten Anlagezertifikate eine Bestandsprovision als Vertriebsfolgeprovision vom Emittenten erhalten.

Die vPE leistet folgende Zahlungen und Zuwendungen an Dritte. Vergütung an Finanzdienstleister und Fondsvermittler. Im Geschäftsbereich Partnerschaft ist die vPE mit selbständigen Finanzdienstleistern und Fondsvermittlern vertraglich verbunden. Die Beratung der Kunden erfolgt ausschließlich durch die Finanzdienstleister bzw. Fondsvermittler. Für die Zuführung dieser Geschäfte leistet die vPE an diese Partner die vereinnahmten Provisionen ganz oder teilweise weiter. Ferner erhält der Partner Teile der Orderprovisionen aus den von ihm generierten Kundenorders sowie weitere Provisionen aus Gebührenzahlungen des Auftraggebers bzw. aus Rückvergütungen durch Dritte. Die genauen Beträge sind auf der Preisliste einzusehen. Auf Wunsch werden weitere Einzelheiten über Art und Höhe der Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

Trotz aller Maßnahmen ist es nicht immer möglich, Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu lösen. Die vPE hat daher zahlreiche Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen, die wir im Folgenden darlegen möchten:

4.1. Entstehung von Interessenkonflikten:

Interessenkonflikte können vorkommen in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, aus dem eigenen Umsatzinteresse bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Platzierungs-/ Vertriebsfolgeprovisionen) oder geldwerten Vorteilen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und bei Nebendienstleistungen durch erfolgsbezogene Vergütung der Mitarbeiter und Vermittler bei Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler.

4.2. Maßnahmen, die zur Vermeidung getroffen wurden:

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Beratung, die Ausführung von Aufträgen oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, hat die vPE sich selbst und die Mitarbeiter zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet. Diese beinhalten jederzeit rechtmäßiges und professionelles Handeln, sowie die Beachtung von Marktregeln unter stetiger Beachtung des Interesses des Auftraggebers. Bei der vPE besteht eine „Compliance Funktion“, welche der Geschäftsleitung direkt unterstellt ist. Dieser Funktion obliegt die fortlaufende Identifikation, die Vermeidung und das Management (Regelung) von Interessenskonflikten.

Maßnahmen sind u. a.:

Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Auftragsausführung, Anlageberatung und der Vermögensverwaltung z.B. durch Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Dienstleistungen und auf potenzielle Interessenskonflikte ausgerichtete interne Arbeitsanweisungen und Richtlinien. Schaffung organisatorischer Vorgaben und interner Richtlinien, die u.a. festlegen, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebserfolg gemessene variable Vergütung vereinbart werden darf, um dadurch eine Beeinflussung durch sachfremde Interessen zu verhindern. Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme, Schulungen und Offenlegung von Interessenskonflikten, deren Vermeidung oder Lösung nicht möglich ist.

Auf Anfrage werden dem Auftraggeber weitere Auskünfte erteilt.

5. Sonstige Regelungen

5.1 Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung.

Informationen zum Konto können dem Auftraggeber elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Ferner gilt die Tatsache, dass der Auftraggeber der vPE, seine E-Mail Adresse übermittelt, und die Zugangsdaten zu seinem Konto, entweder von der vPE, oder von der Depotstelle erhalten hat, als Einverständniserklärung auf eine postalische Übermittlung zu verzichten. Sollte die vPE als Finanzportfolioverwalter für den Auftraggeber tätig sein, gilt die Veröffentlichung, der für Ihr Depot relevanten Benchmark- Performance auf der Webseite der vPE (www.vpeag.de) als ausreichend.

6. Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

6.1. Die vPE akzeptiert Aufträge vom Auftraggeber per Fax. Für eventuellen Missbrauch, bzw. Nichterhalt wegen technischer oder sonstiger Probleme, haftet der Auftraggeber.

Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und Multilateraler Handelssysteme (MTF).

Fonds können grundsätzlich an der Börse erworben werden. Der vPE ist es allerdings gestattet, Fonds direkt bei der KAG bzw. über Dritte zu beziehen. Selbiges gilt auch für alle anderen Finanzinstrumente. Bei der Benutzung eines automatischen Handelssystems gilt im Falle eines Multi-Account-Managers die Zustimmung zur Zusammenlegung von generierten Handelssignalen als erteilt, da eine Benachteiligung eines Depotinhabers auf Grund der hohen Liquidität ausgeschlossen ist. Die vPE beachtet dabei natürlich die Grundsätze der Best-Execution.

6.2. Umfang der Betreuungspflicht

Bei der Anlage- und Abschlussvermittlung, wie auch bei der Anlageberatung findet keine nachfolgende Betreuung statt, sofern nicht anders vereinbart.

6.3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er während der gesamten Geschäftsbeziehung zu vPE über ein funktionierendes E-Mail-Account verfügt. Hinsichtlich der Abrufgeschwindigkeit hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass sein E-Mail-Account bzw. Provider ihm Nachrichten unverzüglich – ohne jede Verzögerung – zugänglich macht.

6.4. Fehlfunktionen und Störungen sowie die hieraus resultierenden Konsequenzen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers. So trifft die vPE keine Haftung für Verluste, die aus dem Nichterhalt etwaiger Informationen seitens des Auftraggebers resultieren.

6.5. In Fällen, in denen der Auftraggeber kein funktionierendes E-Mail-Account zur Verfügung stellen kann, ist der Handel einzustellen. Der Auftraggeber hat die vPE über Störungen seines E-Mail-Accounts unverzüglich zu informieren.

6.6. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Auftraggeber bei Aufträgen zur Gutschrift auf seinem Handelskonto (z.B. bei Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl, des Verwendungszwecks und der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

6.7. Der Auftraggeber hat Kontoauszüge, Abrechnungen über Termingeschäfte, sonstige Abrechnungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich – spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwei Wochen ab deren Zugang – zu überprüfen und etwaige Einwendungen zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6.8. Falls Rechnungsabschlüsse und Kontoaufstellungen dem Auftraggeber nicht zugehen, muss dieser die vPE unverzüglich schriftlich oder per E-Mail benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, die der Auftraggeber erwartet (Abrechnungen über Termingeschäfte, Ausführungsanzeigen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers oder über Zahlungen, die der Auftraggeber erwartet).

7. Aufträge

Der Auftraggeber bevollmächtigt die vPE Wertpapierhandelsbank AG zur Weiterleitung der Kontoeröffnungsunterlagen an die Depotstelle wegen Eröffnung eines Depots in seinem Namen. Darüber hinaus beauftragt er die vPE damit, seine Aufträge, das Investmentkonto betreffend, an die Depotstelle weiterzuleiten.

Die vPE kann insbesondere:

- Für den Auftrag, Weisungen und sonstigen Erklärungen gegenüber der Kontostelle abgeben, die im Zusammenhang mit der Kontoführung oder dem Handel in den angebotenen Produkten stehen.
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Mitteilungen und Erklärungen der Depotstelle entgegennehmen und anerkennen.
- Alle Daten über vom Auftraggeber durchgeführte Transaktionen und sonstige Daten, die on-line auf dessen bei der Depotstelle geführten Handelskonto einsehbar sind, einsehen.

Verantwortung des Kontoinhabers für Handlungen der vPE:

- Alle Rechtshandlungen, Unterlassungen, Anweisungen und Erklärungen der vPE im Namen des Auftraggebers gelten für und gegen ihn.
- Es bleibt die Verantwortung des Auftraggebers, die Positionen auf seinem Handelskonto laufend zu überwachen.

Eigenheiten von elektronischen Handelssystemen:

- *In Einzelfällen kann es vorkommen, dass limitierte Aufträge, die über ein Handelssystem erfolgen, dass über eine Verbindung an einen Liquiditätsprovider angekoppelt ist, schlechter als das Limit ausgeführt werden. Dies liegt daran, dass diese Aufträge als „bestens Orders“ an den ECN weitergegeben werden. Für die schlechtere Ausführung ist ausschließlich der Kontoinhaber, bzw. Nutzer der Handelsplattform verantwortlich.*

Geltungsdauer der Vollmacht:

Die Vollmacht kann vom Auftraggeber jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der vPE widerrufen werden. Widerruft der Auftraggeber die Vollmacht gegenüber der vPE, so hat er die Depotstelle hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7.1. Auftragserteilung, Stornierung und Aufzeichnung von Telefongesprächen:

Die Aufträge werden an die vPE telefonisch oder über die durch die vPE zur Verfügung gestellte Orderroutingplattform erteilt. Die telefonische Auftragserteilung ist nur während der Geschäftszeiten der vPE möglich. Die Geschäftszeiten der vPE sind der Internetseite www.vpeag.de zu entnehmen. Sollte der Kunde, sofern eine Orderroutingplattform dies ermöglichen sollte, diese außerhalb der Geschäftszeiten der vPE nutzen, so steht dem Kunden während dieser Zeit keinerlei technischer Service bzw. kein Orderdesk zur Verfügung. Selbiges gilt für den Handel an (Börsen-) Feiertagen in der EU, der Schweiz oder Amerika. An solchen Tagen steht das Orderdesk grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die vPE kann Aufträge des Auftraggebers nur stornieren, solange diese noch nicht ausgeführt wurden. Aufträge gelten erst dann als von der vPE angenommen, wenn sie von der vPE bestätigt worden sind. Die vPE behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die vPE ist dazu ermächtigt, Kundenaufträge zu einem Auftrag zusammenzufassen. Dies kann für einen Kunden möglicherweise, wenn auch unwahrscheinlich einen Nachteil bedeuten. Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen erfolgt im Anlage- und Abschlussbereich nur dann, wenn die Aufträge vor Markteröffnung getätigt wurden und eine Benachteiligung eines Auftraggebers wegen einer geringen Liquidität des Marktes ausgeschlossen ist. Im Falle der Vermögensverwaltung kann die vPE gebündelte Aufträge zusätzlich während der

Börsenzeiten geben. Alle Sammelorders werden über den Durchschnittspreis abgerechnet.

7.2. Einzelweisung des Auftraggebers / Erteilung einer Kontovollmacht

Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für alle in seinem Namen ausgeführten Handlungen; der Stellvertreter kann alle Handlungen in Bezug auf das Konto des Auftraggebers ausführen, zu denen der Auftraggeber selbst befähigt ist, doch kann er keine Vollmacht an einen Dritten übertragen, es sei denn, die vPE und der Auftraggeber treffen schriftlich zusammen mit dem jeweiligen Stellvertreter eine andere Übereinkunft.

Die vPE kann für den Auftraggeber auf Weisungen, die von ihm oder einem Bevollmächtigten erteilt oder angeblich erteilt worden sind, ohne weitere Hinterfragung der Echtheit, Weisungsbefugnis oder Identität der Person hin handeln, die diese Weisungen erteilt bzw. angeblich erteilt.

7.3. Auftragsdurchführung

Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass die Ausführung eines Geschäftes von der Solvenz des Kontrahenten der vPE abhängt. Das Ausfallrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers. Die vPE haftet nicht im Falle der Nichtausführung des Auftraggebers seitens des Kontrahenten. Der Auftraggeber ist sich des Risikos bewusst, dass der Emittent eines dem Geschäft zugrundeliegenden Basiswertes insolvent gehen kann. In diesem Fall werden alle betroffenen offenen Positionen geschlossen. Die vPE haftet auch in diesen Fällen nicht. Der Kontrahent wird den Preis quotieren, zu dem er bereit ist, in das Geschäft einzutreten. Diesen Preis wird die vPE dem Auftraggeber mitteilen. Die Verantwortung für die Entscheidung, ob das Geschäft zu diesem Preis geschlossen werden soll, liegt beim Auftraggeber.

7.4 Fälligkeitstermin

Die vPE ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber über den letzten Termin für die Glattstellung einer offenen Position vor Ende der Laufzeit aufmerksam zu machen.

8. Wertpapierkommissionsgeschäft

Präambel

Die vPE ist eine Wertpapierhandelsbank i.S.v. § 1 Abs. 3d Satz 3 WpHG und betreibt das Wertpapierkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG und wird als Kommissionär für den Auftraggeber tätig. Der Auftraggeber beauftragt die vPE, da er seine Interessen bei einem bankenunabhängigen Institut besser gewahrt sieht.

8.1. Auftragsdurchführung

Die vPE wird Aufträge zum Abschluss von Investmentgeschäften als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers ausführen. Hierzu schließt die vPE für Rechnung des Auftraggebers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab bzw. tritt in ein Ausführungsgeschäft ein. Die vPE haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Auftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Auftraggeber bei Leistungsstörung ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die vPE rechnet gegenüber dem Auftraggeber den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Der Nachweis der Auftragsausführung gilt durch die Ausführungsanzeige auf dem Kontoauszug oder der elektronischen Handelsplattform von der vPE als geführt. Dem Kunden ist bekannt, dass die vPE als Bankgeschäft im Sinne von § 1 KWG das Finanzkommissionsgeschäft betreibt und nur hierfür über eine Genehmigung der BaFin verfügt. Darüber hinaus bedient sich die vPE eines von dritter Seite zur Verfügung gestellten Systems, das zu Einschränkungen der handelbaren Wertpapiere und Märkte führt bzw. führen kann. Die vorgenannten Beschränkungen machen es notwendig die Zusammenarbeit der Parteien durch detaillierte und von den üblichen „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ teilweise erheblich

abweichende Bestimmungen zu regeln. Auf Grund dieses Vertrags tätigt die vPE für den Auftraggeber Finanzkommissionsgeschäfte i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 1 WpHG. Sie übernimmt in keinem Fall und unter keinen Umständen „Verwaltungsaufgaben“ betreffend des im Vertrag genannten Depots, da sie nicht depotführende Stelle ist. Informationen, die die vPE dem Auftraggeber zukommen lässt, dienen zu Zwecken der Durchführung des Kommissionsgeschäfts.

8.2. Vereinbarungen zur Provision und zum Mindestumfang der Geschäfte

Für das Finanzkommissionsgeschäft vereinbaren die Parteien einen Provisionsatz der sich aus der Preisliste ergibt. Dieser ist nach Abwicklung der Transaktion fällig.

8.3. Bestimmungen zum Finanzkommissionsgeschäft Ausführung des Kommissionsauftrags (Kommissionsgeschäfte/Zwischenkommissionärs).

Die vPE wird Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ausschließlich als Kommissionärin ausführen. Die vPE wird dabei einen Zwischenkommissionär (Vertragspartner der vPE) zum Abschluss des Ausführungsgeschäfts einschalten. Dieser fungiert daneben auch als Kontostelle des Collateral/Margin-Kontos. Diese sind derzeit:

Marex Spectron, UK
Rabobank International
Advanced Markets LLC
CMC Markets, UK
Alpari, UK
Commerzbank, D
Dukascopy, CH

Im Hinblick auf die Einschaltung eines von einem Dritten bereitgestellten Systems sind die handelbaren Instrumente und Märkte von diesem Dritten vorgegeben. Die vPE wird dem Auftraggeber über Beschränkungen der handelbaren Instrumenten und Änderungen bei Bedarf informieren. Die vPE wird ausschließlich durch einen Auftrag des Auftraggebers tätig. Die Aufträge sind mit allen erforderlichen Angaben in schriftlicher Form zu übermitteln. Der Auftraggeber gibt darüber hinaus die zur Abwicklung des Geschäfts notwendigen Instruktionen. Im Falle der Finanzportfolioverwaltung durch die vPE oder einen, vom Auftraggeber beauftragten Dritten gelten die einschlägigen Verträge.

8.4. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Ausführungsgrundsätze werden vor dem Hintergrund der Interessenlage des Auftraggebers gesondert vereinbart. Dabei erfolgt derzeit die Ausführung ausschließlich über einen Zwischenkommissionär, so dass die Wahlmöglichkeit derzeit auf den „Ausführungsplatz“ im Rahmen der durch den Kommissionär vorgegebenen Möglichkeiten beschränkt ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei aufsichtsrechtlich notwendigen Änderungen der Vereinbarung mitzuwirken. Über die aufsichtsrechtlich notwendigen Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die vPE den Kunden jeweils informieren. Darüber hinaus werden sich die Parteien über aus sonstigen Gründen notwendige bzw. sachgerechte Änderungen verständigen. Eine Weisung des Auftraggebers hat Vorrang vor den ansonsten vereinbarten Ausführungsgrundsätzen. Sofern diese Weisung durch den Zwischenkommissionär aufgrund der systembedingten Vorgabe bestimmter Märkte nicht umgesetzt werden kann, wird die vPE den Auftraggeber informieren.

8.5. Besondere Regelungen für das Finanzkommissionsgeschäft, Usancen/Unterrichtung/Preis

8.5.1. Geltung von Rechtsvorschriften / Usancen / Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen);

8.5.2. Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen.
Die vPE gibt dem Auftraggeber eine Abrechnung über den Preis des Ausführungsgeschäfts, zuzüglich der ihr zustehenden Provision.

8.5.3. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes
Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Depotbestand bzw. das Geldkonto (einschl. eventueller von dritter Seite bereitgestellte Kreditlinien) die zur Tätigung der im Kundenauftrag abgeschlossenen Geschäfte abdeckt.

8.5.4. Nichtausführung mangels Deckung / Entstehung von Minussalden / Sicherheit / Insolvenzfall
Die vPE ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrages abzusehen, soweit das Guthaben des Auftraggebers zur Ausführung nicht ausreicht. Führt die vPE den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Auftraggeber unverzüglich unterrichten. Die vPE kann verlangen, dass der Auftraggeber bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Termingeschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe gestellt werden, die die vPE nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Termingeschäften für den Auftraggeber für erforderlich hält. Verlangt die vPE zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist – die mitunter wenige Minuten betragen kann – nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die vPE – sofern sie dies angedroht hat bzw. den Nachweis erbringt, dass der Versuch einer Androhung via Telefon oder E-Mail unternommen wurde (vorausgesetzt, eine solche Androhung oder der Versuch einer Androhung ist der vPE technisch und zeitlich möglich) – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden, bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Die Glattstellung erfolgt systemimmanent auf elektronischer Basis. Im Falle des Risikos des Entstehens etwaiger Minussalden auf seinen jeweiligen Konten hat der Auftraggeber dieses zu verhindern. Die Gefahr solcher vorläufigen Verluste kann sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben. Sollten diese Minussalden in einer oder mehreren der auf dem jeweiligen Konto befindlichen Währungen anzufallen drohen, so ist die vPE berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Minussalden durch Konvertierungen aus anderen Währungsbeständen auf diesem Konto zu verhindern. Die in diesem Zusammenhang evtl. entstehenden Währungsverluste trägt der Auftraggeber alleine. Anfallende Sollzinsen auf seinen Konten werden dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt und sind von ihm zu begleichen. Ist der vPE die Verhinderung von Minussalden auf dem Konto des Auftraggebers in der zuvor beschriebenen Art und Weise nicht möglich, so ist die vPE bereits bei unmittelbarer Gefahr des Entstehens eines Minussaldos auf dem Konto des Auftraggebers berechtigt, die Positionen glattzustellen. Sofern dies die vPE technisch und zeitlich möglich ist, wird sie die Glattstellung dem Auftraggeber vorankündigen, andernfalls erfolgt die Glattstellung automatisch und ohne vorherige Androhung.

8.5.5. Storno und Berichtigungsbuchung der Bank
Vor Rechnungsabschluss
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die vPE bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die

Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

Nach Rechnungsabschluss
Stellte die vPE eine fehlerhafte Gutschrift erst nach dem Rechnungsabschluss fest, so steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die vPE den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

Information des Kunden, Zinsabrechnung
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die vPE den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

8.5.6. Festsetzung von Preisgrenzen
Der Kunde kann der vPE bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

8.5.7. Aufnahme von Krediten bei den Depotstellen.
Falls der Auftraggeber einen Kredit bei der Depotstelle aufnimmt oder erhält, ist vPE nicht verpflichtet, die finanzielle Bonität oder die Geeignetheit der Kreditaufnahme des Auftraggebers zu beurteilen.

8.5.8 Nicht börsengehandelte Wertpapiere
vPE ist nicht verpflichtet, dass nicht börsengehandelte Wertpapier innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem angemessenen Preis gehandelt werden können.

8.5.9. Zustimmung zur Verwahrung der Kundengelder auf Sammelkonten
Die Bank hat gemäß § 34a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) Kundengelder unverzüglich getrennt (segregiert) von den Geldern der vPE und von anderen Kundengeldern - auf Treuhandkonten bei Kreditinstituten, die zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt sind, zu verwahren. Damit sind die Interessen des Kunden im Falle der Insolvenz des Treuhänders und im Falle der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Treuhänders geschützt.
Das Gebot, Kundengelder getrennt von den Geldern der vPE und von anderen Kundengeldern zu verwahren, soll den Kunden vor den Gefahren einer gesammelten Verwahrung schützen, insbesondere auch davor, dass die einzelnen Konten zuzurechnenden Verluste mit Positionen und Geldern anderer Kunden verrechnet werden, Aufgrund des Risikomanagements der vPE WertpapierhandelsBank und der elektronischen Ausführung der Kundenaufträge ist es sehr unwahrscheinlich, dass der bei einem einzelnen Kunden eintretende Verlust die, durch diesen Kunden auf das Sammelkonto geleistete jeweilige Margin übersteigt. Dennoch ist ein solches Risiko nicht auszuschließen. Sollte dieser unwahrscheinliche Fall dennoch eintreten, sieht die Firmenpolitik der vPE WertpapierhandelsBank AG vor, die aus einem solchen Fall entstehende Differenz aus eigenem Vermögen zu decken. Hiervon abweichend ist die Bank gemäß § 34a Abs. 1 Satz 2 WpHG berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Kundengelder auf Sammelkonten zu verwahren. In der Begründung wird aufgeführt, dass eine Beeinträchtigung des Kundenschutzes durch Sammelkonten nicht vorliegen darf. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Kunde im Wege einer individuellen Vertragsabrede einer solchen gesammelten Verwahrung ausdrücklich zustimmt.

8.6. Gültigkeitsdauer von Kundenaufträgen

8.6.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein preislich unlimitierter Auftrag nur für einen Handelstag

8.6.2. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten; Die vPE hat keine Verpflichtung zur Veräußerung von Bezugsrechten am letzten Handelstag. Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Soweit in dem in diesem Vertrag angegebenen Depot Bezugsrechte im Bestand sind, für die kein Auftrag vorliegt, wird die vPE in keinem Fall tätig. Dies gilt auch für die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Auftraggebers gehörigen Bezugsrechte.

8.6.3. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes bzw. die des Zwischenkommissionärs ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.6.4. Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes bzw. die des Zwischenkommissionärs dies vorsehen.

8.6.5. Ausführung von Aufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Aufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

9. Haftung

9.1. Die vPE Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die vPE bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Dem Zwischenkommissionär haftet die vPE für Schäden und Kosten, die aufgrund eines nicht ausreichenden Geldkontobestands/Kreditlinie bzw. nicht ausreichenden Wertpapierbestands entstehen (Kosten für erforderliche Wertpapierleihgeschäfte, Zwangsregulierungen). Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Ausgleich von aus den genannten Sachverhalten entstandenen Schäden /Zusatzkosten auf erstes Anfordern.

9.2. Erfüllung über Drittbank:

Im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte wird der Zwischenkommissionär angewiesen, die Wertpapiere an das in diesem Vertrag benannte Kundendepot zu liefern bzw. bei Verkäufen dem betreffenden Depot zu entnehmen. Die erforderlichen Zahlungen werden über das im Vertrag benannte Geldkonto abgewickelt. Die vPE ist als nicht depotführende bzw. kontoführende Stelle in die

Durchführung der Abwicklung nicht einbezogen. Sie erhält lediglich die betreffenden Informationen über die Abwicklung und wird diese vor Erstellung der Abrechnung zur Sicherstellung prüfen, dass die Transaktion ordnungsgemäß abgewickelt wurde. Sämtliche Verwahrungsstellen / Kontrahenten sind Mitglieder einer Einlagensicherungs Einrichtung in dem betreffenden Land. Eine Sicherung der Kundengelder durch die vPE nicht gegeben. CFDs und Forex-Geschäfte werden grundsätzlich nicht von den Einlagensicherungen abgedeckt.

9.3. Haftung /Mitarbeiterbefugnisse

Die vPE trifft nach den Maßgaben des § 384 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) keine Eigenhaftung für die Erfüllung des Ausführungsgeschäfts. Eine Delkrederehaftung im Sinne von §394 HGB wird seitens der vPE durch Abschluss dieses Vertrages nicht übernommen. Die vPE haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten. Für Schäden wegen Verzögerung bei der Auftragsausführung aufgrund systembedingter Ausfälle, Unterbrechung und Störung des Telefonnetzes, des Internet und anderer Kommunikationssysteme der Deutsche Telekom AG oder anderer Netzbetreiber haftet die vPE nur im Fall eigener grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Die in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für die Haftung von der vPE für ihre Organe und /oder leitenden Angestellten und nicht leitenden Angestellten sowie für ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen. Sie gelten auch für die persönliche Haftung der vorgenannten Personen. Mitarbeiter der vPE oder gebundene Agenten der vPE sind nicht befugt, Gelder oder Wertpapiere von Auftraggebern entgegenzunehmen. Zahlungen an die vPE sind nur durch Überweisung auf das von der vPE angegebene Konto möglich.

10. Datenschutzklausel

10.1. Datenschutzrichtlinie

Wir respektieren Ihre Privatsphäre, wenn sie persönliche Informationen an uns weitergeben. In unserem offiziellen Geheimhaltungshinweis (Webseite, AGB 's) ist festgehalten, in welcher Art und Weise wir Ihre persönlichen Daten nutzen können. Nach diesen Ausführungen könnten Sie jedoch noch einige zusätzliche Fragen zur Datensicherheit im Web haben. Am Anfang erläutern wir Ihnen die Geheimhaltung, wenn Sie unsere Webseite benutzen. Anschließend werden wir die Geheimhaltung in einem weiteren Rahmen erläutern, z.B. hinsichtlich der Geschäftsbeziehung eines Investors mit unserer Gesellschaft im Ganzen. Indem Sie unsere Webseite nutzen und uns Ihre Daten zur Verfügung stellen, stimmen Sie unseren Datenschutzhinweisen zu.

10.2. Mit dem Web im Zusammenhang stehende Geheimhaltungshinweise

10.2.1. Wie wir im Web zur Verfügung gestellte Information nutzen:

Ihre Email-Adresse: Wir speichern Ihre Email-Adresse wenn Sie sich für einen Depot-Zugang registrieren lassen. Auch wenn Sie nicht für einen Depot-Zugang registriert sind, könnte es sein, dass wir Ihre Email-Adresse benötigen. Wenn Sie zum Beispiel eine Empfehlung für einen Finanz-Berater benötigen oder einen Newsletter abonnieren möchten, benötigen wir Ihre Email-Adresse um Ihnen zu antworten. Wir werden Ihnen keine Email schicken, zu der Sie uns nicht aufgefordert haben, es sei denn, dies ist unumgänglich.

10.2.2. Welche Informationen wir sammeln:

Als unser Kunde stellen Sie uns Ihre nicht-öffentlichen persönlichen Daten zur Verfügung. Wir sammeln und verwenden diese Informationen, um Ihre Konten zu verwalten und auf Ihre Wünsche zu reagieren. Die von uns gesammelten nicht-öffentlichen personenbezogenen Informationen werden in die folgenden zwei Kategorien eingeteilt.

10.2.2.1. Informationen, die Sie uns auf Anträgen oder sonstigen Formularen, die wir in Schriftform oder auf elektronischem Wege erhalten, mitteilen. Zu diesen Informationen gehören z.B. Ihr Name, Ihr Adresse, Ihr Geburtsdatum, Ihre Steuernummer, die gewählten Anlagen, Informationen zu Begünstigten und möglicherweise Informationen zu Ihrem persönlichen Bankkonto und/oder Ihre Email-Adresse, wenn Sie bestimmte Kontomöglichkeiten wählen.

10.2.2.2. Andere allgemeine Informationen, die Sie uns mitteilen, wie beispielsweise demografische Informationen.

10.2.2.3 Mehr Leistung durch gemeinsame Datennutzung. Um Ihre Konten besser betreuen und Ihnen eine umfassendere Auswahl von Angeboten bieten zu können, teilen wir Ihre nicht-öffentlichen persönlichen Daten eventuell mit anderen Unternehmen z.B. mit Anlageberatern, der Vertriebsgesellschaft sowie mit Finanzdienstleistern, die Bank-, Treuhand- und Depotprodukte und -dienstleistungen anbieten. Nicht-öffentliche persönliche Daten teilen wir nur mit externen Dritten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies umfasst zum Beispiel Situationen, in denen wir Daten den Unternehmen mitteilen müssen, die für uns tätig sind und Ihr Konto bearbeiten oder führen oder Ihre Transaktionen ausführen, oder wenn die Weitergabe an Dritte erfolgt, von denen Sie vertreten werden, oder wenn dies gesetzlich (zum Beispiel im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens) erforderlich ist. Darüber hinaus werden wir gewährleisten, dass jedes externe Unternehmen, das in unserem Namen tätig ist oder mit dem wir einen Marketing-Vertrag geschlossen haben, vertraglich verpflichtet ist, die Vertraulichkeit Ihrer Daten zu schützen und sie nur für die von uns in Auftrag gegebenen Dienstleistungen zu verwenden.

10.3 Geheimhaltung und Sicherheit
Unsere Mitarbeiter müssen die Verfahrensweisen zur Geheimhaltung der nicht-öffentlichen personenbezogenen Informationen unserer Kunden anwenden. Außerdem unterhalten wir physische, elektronische und verfahrensmäßige Sicherheitseinrichtungen zum Schutze der Informationen. Hierzu gehören die laufende Überprüfung unserer Systeme in denen Kundeninformationen gespeichert sind und die Vornahme von Änderungen, wenn dies angemessen erscheint.

10.4 Notfallplan

Nähere Informationen hinsichtlich des Notfallplanes erhalten Sie unter office@vpeag.de.

11. Vertragsdauer, Kündigung, Sprache, EdW

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit, schriftlich gekündigt werden. Abreden, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel.

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Vertragswillen beider Seiten gerecht werdende Bestimmung zu ersetzen. Gerichtsstand ist München.

11.1 Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch und für ausländische Depotstellen auch Englisch.

11.2 Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern (Sicherungseinrichtung)

Die vPE WertpapierhandelsBank AG gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 50.000,00 EUR pro Gläubiger, schützt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Depotinhabern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

12. Widerrufsrecht

Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung zum Depotkontovertrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen per Brief oder Fax widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: vPE WertpapierhandelsBank AG, Maximiliansplatz 17, 80333 München. Besonderer Hinweis: Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist, und der Kunde eine Order erteilt.

X

Name, Unterschrift, Datum

Erklärung:

Ich habe diese Mitteilung über die Einstufung als erfahrener Privatkunde sorgfältig gelesen und erkläre mich damit einverstanden. Ebenso bin ich mir darüber bewusst, dass die Bestausführungsgrundsätze der vPE dann nicht zur Anwendung kommen, falls ich der vPE eine Weisung hinsichtlich der Depotstelle erteile.

Ich erteile meine Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und Multilateraler Handelssysteme (MTF).

Der vPE ist es gestattet, Fonds direkt bei der KAG bzw. über Dritte zu beziehen. Selbiges gilt auch für alle anderen Finanzinstrumente.

Ich bin damit einverstanden, dass die vPE die Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erbringt, die im Zusammenhang mit der Einstufung als erfahrener Privatanleger gelten.

Ich bestätige, dass die Angaben, die ich im Zusammenhang mit dem Kontoöffnungsverfahren gemacht habe, vollständig und richtig sind und Grundlage der Geschäftsbeziehung sind. Sollte eine wesentliche Veränderung der diesen Angaben zugrunde liegenden Verhältnisse eintreten, werde ich Sie unverzüglich benachrichtigen. Sie erreichen uns täglich per E-Mail, Telefax und telefonisch in der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr.

X

Name, Unterschrift, Datum